

# Gestaltungsvorschläge für Musterverträge und Einkaufsbedingungen nach In-Kraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes – Teil 2

von Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

Fortsetzung aus ZGS 1/2002, S. 10 ff.

## VII. Ausschluss der Haftung

Es fragt sich als Nächstes, ob abseits der Gewährleistung Beschränkungen der Haftung eingeführt werden können.

### 1. Reichweite von § 309 BGB

Dabei geht es zunächst darum, welche Wertungen § 309 für den Bereich der Unternehmen an Verbraucher-Transaktionen abseits des Verbrauchsgüterkaufs vorsieht.

#### a) Trennung Gewährleistung – Haftung

Problematisch erscheint schon der Versuch, Gewährleistung und Haftung in unterschiedlichen Klauseln zu regeln. Früher sah man Gewährleistung und Haftung als unterschiedliche Regelungskomplexe an. Dementsprechend gingen die Unternehmen dahin, jeweils getrennte Klauseln für die Gewährleistung und die Haftung vorzusehen, um damit gerade die dem Risiko einer Gesamtnichtigkeit einer einheitlichen Verantwortlichkeitsregel vorzubeugen. Eine solche Trennung wird heute kaum möglich sein. § 437 geht vom Grundgedanken aus, dass Haftung und Gewährleistung nebeneinander bestehende Rechte sind und sich wechselseitig ergänzen. Würde daher ein Unternehmen in seine Geschäftsbedingungen aufnehmen

➤ „Es besteht eine Gewährleistung für den gesetzlichen Zeitraum.“

könnte der Verdacht aufkommen, dass über die Gewährleistung hinaus eine Haftung nicht in Betracht kommt. Dies wiederum wäre ein Verstoß gegen § 307 bzw. § 475 Abs. 1.

#### b) Klauselverbote in § 309 BGB

Die Haftung für Sachmängel ist kaum beschränkbar. Das neue BGB weicht hier jedoch nicht unerheblich vom alten Rechtszustand ab. Nach dem alten BGB war eine Beschränkung der Haftung ausgeschlossen für arglistiges Verhalten (§ 476), das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (§ 11 Nr. 11 AGBG), vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten im Rahmen einer culpa in contrahendo oder einer positiven Vertragsverletzung (§ 11 Nr. 7 AGBG), Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG). Zusätzlich hatte die Rechtsprechung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG abgeleitet, dass auch für mittlere und leichte Fahrlässigkeit des Lieferanten die Haftung nicht ausgeschlossen werden darf, sofern es um die Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten geht.

Das neue BGB geht über diesen Rechtszustand hinaus. Verboten sind nunmehr Beschränkungen der Haftung für

- arglistiges Verhalten (§ 444),
- das Bestehen von Garantien (§ 444),
- die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Nr. 7a),
- die Haftung für grobes Verschulden (§ 309 Nr. 7b),
- Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG).

Zu beachten ist, dass das Element der Garantie den alten Gedanken der Zusicherung ersetzt. I.Ü. dürfte die bisherige Rechtsprechung zu den Kardinalpflichten bei § 9 Abs. 2 AGBG bestehen bleiben. Denn § 307 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt insoweit den Wortlaut des AGBG. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung zu § 9 AGBG weitgehend in das neue BGB transponiert werden kann.

Neu sind die Verweise auf Gesundheitsschäden und Garantien. Hier ist besonders der Rekurs auf die „Garantien“ fatal. Hierunter verstand man bislang freiwillige Herstellerzusagen. Solche Garantien sollen von Haftungsfreistellungen ausgenommen werden.

Unwirksam sind folgende Vertragsbestimmungen:

- „Jede Haftung für Mängel wird ausgeschlossen.“
- „Für fahrlässiges Verhalten des Verkäufers wird nicht gehaftet.“<sup>25</sup>
- „Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden, Datenverlust und entgangenen Gewinn.“<sup>26</sup>
- „Wir haften für Schäden (...) bis zur Höhe von ... DM.“

➤ Diese Klausel ist bisher nach § 11 Nr. 11 AGBG bei zugesicherten Eigenschaften als unwirksam angesehen und für Ansprüche wegen c.i.c. oder pVV nur zugelassen worden, wenn alle vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden abgedeckt waren.<sup>27</sup> Wann dies in concreto der Fall war, ließ sich jedoch kaum feststellen; demnach war und ist die Klausel auf jeden Fall zu gefährlich:

- „Wir schließen jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus.“

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

25 OLG Köln DAR 1982, 403.

26 LG Bayreuth DB 1982, 1400; Erman/Hefermehl, BGB, § 11 AGBG Rn. 6.

27 BGH ZIP 1984, 971; BGH BB 1980, 1011.

Ein solcher Rettungsanker ist nicht erlaubt; er gilt als unzulässige salvatorische Klausel.<sup>28</sup>

- „Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus.“<sup>29</sup>

Zulässig bleibt nur eine Klausel wie folgt:

- „Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.“

Fraglich ist allerdings, ob es wirklich noch Sinn macht, eine solche Klausel in ein Vertragswerk aufzunehmen. Denn schließlich muss der Lieferant für alle wichtigen Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen aufkommen und kann die Haftung insoweit auch nicht ausschließen.

## 2. Reichweite von § 307 BGB

Für den Bereich der Geschäfte zwischen Unternehmen kommt § 307 zum Tragen. Nach der Parallelrechtsprechung zu § 9 Abs. 2 AGBG ist die Haftung für Zusicherungen ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung und daher auch für den kaufmännischen Verkehr nicht beschränkbar. Dem entspricht im neuen BGB die Regelung des § 444 mit Verweis auf die Garantien. AGB-mäßig tabu ist auch der Bereich der Arglist (§ 444). Abbedungen werden konnte ferner schon nach dem AGBG nicht die Haftung für grob fahrlässiges Handeln.<sup>30</sup> Dies gilt auch für das neue BGB; die Wertung des § 309 Nr. 7b kommt daher im Rahmen von § 307 Abs. 1 zur Anwendung. Auch die Verletzung von Kardinalpflichten spielt im Rahmen der Inhaltskontrolle wieder eine Rolle;<sup>31</sup> man wird in Anlehnung an das AGBG annehmen dürfen, dass Haftungsklauseln den Bereich der Verletzung von Kardinalpflichten ausnehmen müssen.

Als wirksam wurde schon früher eine Haftungsbegrenzung auf nicht vorhersehbare Schäden erachtet.<sup>32</sup> Nach Auffassung des BGH ist ein Haftungsausschluss für entfernter liegende Schäden möglich.<sup>33</sup> Fraglich ist hier, ob diese Regelung auch im neuen BGB Bestand haben kann. Hierbei ist der Rückgriff auf das internationale Kaufrecht wichtig (s. Art. 74 UN-Kaufrecht). Hiernach ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Dieser Gedanke sollte auch im neuen BGB zur Anwendung kommen, dass entsprechende Klauseln zulässig sind.

Auch für das neue BGB gilt die bisherige Rechtsprechung zur Begrenzung der Haftung auf eine bestimmte Höchstsumme. Die Rechtsprechung lehnte die Wirksamkeit einer entsprechenden Klausel ab, sofern nicht der typischerweise vorhersehbare Schaden abgedeckt ist.<sup>34</sup>

## 3. Reichweite von § 475 BGB

§ 475 Abs. 3 enthält eine bemerkenswerte Lockerung der starren Verbraucherschutzbestimmungen im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs. Hiernach gelten die Bestimmungen zur Unabdingbarkeit von Käuferrechten nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Insofern bleibt das Gesetz (m.E. unnötigerweise) im Korsett der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie stecken.

Allerdings gilt dies nur „unbeschadet der §§ 307 bis 309“. Es bleibt daher insofern bei der Inhaltskontrolle insbesondere nach § 309 Nr. 7b und den dazu oben angestellten Überlegungen.

## 4. Reichweite von § 138 BGB

Für Individualverträge kommt § 138 zum Tragen, der einen gänzlichen Haftungsausschluss verbietet, i.Ü. aber Spielraum für Beschränkungen zulässt.

## VIII. Verjährung

Schwierig ist die Beurteilung von Klauseln, die die Verjährung von Ansprüchen erschweren oder (umgekehrt) erleichtern.

### 1. Reichweite von § 309 BGB

Nach § 309 Nr. 8a ff. sind Vereinbarungen im Verhältnis Unternehmer/Verbraucher unzulässig, die eine Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 1 erleichtern. „In sonstigen Fällen“ darf keine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht werden. § 438 Abs. 1 Nr. 2 regelt die Haftung bei Bauwerken und -materialien; § 634a Abs. 1 Nr. 1 die Haftung für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Insofern besteht eine fünfjährige Verjährungsfrist, etwa für den Erwerb von Baumaterialien, die AGB-fest ist. Abseits dieser Spezialfälle greift der Verweis in § 309 Nr. 8a auf die Möglichkeit der Beschränkung der Verjährung auf ein Jahr. Es ist also möglich, durch AGB die zweijährige Gewährleistungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen, sofern es um (den seltenen Fall) einer Lie-

28 S. BGH NJW 1987, 1815; NJW 1985, 623, 627; OLG Stuttgart NJW 1981, 1105.

29 BGHZ 49, 363.

30 BGH NJW 1978, 1918.

31 S. zum AGBG BGH NJW 1993, 335; NJW 1985, 3016.

32 S. BGH NJW 1984, 1350, 1351.

33 S. dazu BGH DB 1993, 221, 222; NJW 1985, 3016, 3018.

34 S. dazu BGHZ 77, 126, 130; BGH NJW 1993, 335, 336; s. auch OLG Köln VuR 1997, 363.

ferung neuer Sachen außerhalb von Verbrauchsgüterkaufverträgen sowie Werkverträge im Bereich Unternehmen/Verbraucher geht.

Zu beachten ist ferner § 309 Nr. 7a und b. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist steht im Haftungsfalle einer Beschränkung der gesetzlichen Haftung gleich.<sup>35</sup> Insofern stehen Verjährungsregelungen unter dem doppelten Vorbehalt, nämlich der unzulässigen Verkürzung und der verkappten Gewährleistungsbeschränkung.

Allerdings ergeben sich hier schwere *Abgrenzungsprobleme*. § 309 Nr. 8b gilt nur für den Fall der „Mängel“, wie sich aus der Überschrift ergibt. Umfasst sind davon also nur die Fälle, in denen sich ein Recht aus der Mangelhaftigkeit der Sache oder Leistung selbst ergibt. Andere Schadensersatzansprüche fallen nicht unter die Verjährungsregelung. Insofern kommt es für die Zulässigkeit einer Verjährungsregelung entscheidend darauf an, ob die Anspruchsgrundlage mit einem Mangel in Verbindung steht oder nicht. Damit taucht spätestens hier noch einmal die alte Streitfrage auf, ob ein Schaden auf den Mangelwert einer Sache zurückzuführen ist oder nicht. Für nicht-mangelbezogene Ansprüche kann die Verjährung im Rahmen von § 307 geregelt werden, wobei gleichzeitig zu bedenken ist, dass § 202 Abs. 1 eine Verjährungsverkürzung in Bezug auf vorsätzliches Handeln ausschließt.

§ 309 Nr. 8 gilt ferner nur für die Lieferung neuer Waren. Gebrauchtprodukte fallen nicht unter die Regelung. Hier ist auf § 307 zu achten.<sup>36</sup>

## 2. Reichweite von § 307 BGB

Diese Überlegungen dürften auch für den Fall der Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmen gelten. Hier kommt nach § 307 der Rekurs auf vertragswesentliche Pflichten zum Tragen. Als Minimum für eine Verkürzung der Verjährung kommt hier der genannte Ein-Jahres-Zeitraum in Betracht. Denkbar ist aber auch eine großzügigere Behandlung in Bezug auf die Besonderheiten des kaufmännischen Verkehrs. § 309 Nr. 8a entfaltet auch Indizwirkung für den kaufmännischen Verkehr.<sup>37</sup> Anders als nach altem Recht spielt es aber bei der geforderten Gesamtbetrachtung nicht mehr die Rolle, dass die gesetzlichen Verjährungsfristen unangemessen kurz sind. Aus der alten Rechtsprechung lässt sich vielmehr nur der Grundgedanke entnehmen, dass die Verkürzung der Verjährung dem Käufer noch die Gelegenheit geben muss, verborgene Mängel zu entdecken. So dürfte eine Verkürzung der Gewährleistung von fünf Jahren bei Bauwerken auf sechs Monate auch nach neuem Recht unzulässig sein.<sup>38</sup> Unwirksam ist ebenfalls eine Vorverlegung des Verjährungsbeginns vor den Moment der Ablieferung.<sup>39</sup> Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, jedenfalls für den Regelfall, eine Verkürzung auf unter einem Jahr auch für den rein unternehmerischen Bereich nicht zuzulassen.

## 3. Reichweite von § 475 BGB

§ 475 verbietet Vereinbarungen, die von den Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf (Untertitel 3) abweichen. Zu diesen gesetzlichen Vorgaben zählt auch § 479 Abs. 2, der die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten regelt (§ 478 Abs. 2). Allerdings sind diese Ansprüche keine, die das Verhältnis Unternehmer – Verbraucher betreffen. Insofern greift § 475 Abs. 1 nicht. Wichtiger ist § 475 Abs. 2, wonach die Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf vor Mitteilung eines Mangels nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden kann, sofern die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt. Nun beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist bei den meisten Kaufgegenständen zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3). Insofern lässt das BGB beim Verbrauchsgüterkauf eine Verkürzung der Verjährung allenfalls für gebrauchte Sachen zu.

## 4. Reichweite von § 138 BGB

Zur Verjährungsverlängerung gab es früher die Regelung in § 225, wonach die Verjährung nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder erschwert werden kann (§ 225 S. 1). Erleichterungen der Verjährung galten als zulässig (§ 225 S. 2).

Einschlägig ist nunmehr § 202. Hiernach kann die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden (§ 202 Abs. 1). Ausgenommen von Verjährungsregelungen sind ferner der Bereich der Garantie (§ 444), da eine Verjährungsverkürzung insofern einem unzulässigen Gewährleistungsausschluss gleichkäme. Über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren hinaus darf die Verjährung nicht erschwert werden (§ 202 Abs. 2). Damit sind aber verjährungsverlängernde Vereinbarungen in den Grenzen von § 202 Abs. 2 nunmehr erlaubt.

## IX. Verzug und Unmöglichkeit/Leistungsstörungen

Die bisherige Regelung in § 11 Nr. 8 AGBG zum Verzug und zur Unmöglichkeit ist bedingt durch die Änderungen des BGB gestrichen worden. An die Stelle tritt nunmehr § 309 Nr. 8a. Hiernach ist eine Bestimmung unwirksam, die bei einer vom Verwender zu vertretenen, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen,

35 OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 440.

36 S. dazu unten Punkt VIII.2.

37 BGH NJW 1993, 2054.

38 BGH NJW 1981, 1510, 1511.

39 BGH, a.a.O.

ausschließt oder einschränkt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift reduziert sich daher auf die reine Frage des Rücktrittsrechts; zur Frage der Haftung ist § 309 Nr. 7b zu beachten. Die Regelung setzt in konsequenter Weise die dogmatischen Änderungen des BGB zum Leistungsstörungenrecht um; an die Stelle von Verzug und Unmöglichkeit tritt nunmehr der Tatbestand der „zu vertretenden Pflichtverletzung“. Die bisherige Regelung zum Teilverzug und zur Teilunmöglichkeit (§ 11 Nr. 9 AGBG) geht nunmehr in § 309 Nr. 8a auf.

Zu beachten sind ferner die besonderen Regeln zum Rücktritt bei höherer Gewalt ohne Verschulden des Verkäufers. Bislang war ein Rücktrittsvorbehalt zulässig, jedoch nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Dies wird sich mit § 308 Nr. 3 i. V. m. Nr. 8 ändern. Sofern der Verwender sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages bei Nichtverfügbarkeit der Leistung lösen möchte, kann er dies bei sachlich gerechtfertigtem Grund tun; er muss dann aber den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und unverzüglich die Gegenleistung erstatten.

## X. UN-Kaufrecht

Häufig finden sich in AGB Rechtswahlklauseln, wonach „deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt“. Fraglich ist, ob solche Klauseln auch künftig noch sinnvoll sind. Das UN-Kaufrecht ist innerhalb seines Anwendungsbereichs als Teil der Deutschen Rechtsordnung mit Vorrang gegenüber Art. 27 ff. EGBGB anwendbar. Innerhalb seines Anwendungsbereiches sowie bei parteilicher Vereinbarung deutschen Rechts kommt das UN-Kaufrecht daher zur Anwendung. Allerdings hält die h.M.<sup>40</sup> mit Berufung auf Art. 6 des Abkommens eine Abbedingung der Regeln für möglich.

Künftig wird sich aber die Frage stellen, ob eine solche Abbedingung überhaupt noch sinnvoll ist. Das UN-Kaufrecht war das Vorbild der Schuldrechtsreform. Man kann daher keine größeren Unterschiede mehr zwischen dem BGB und dem UN-Kaufrecht erkennen; insbesondere spielt der frühere Grund für die Abbedingung, die angeblich besonders ausgeprägte Käuferfreundlichkeit des Abkommens, künftig keine Rolle mehr. Beide Regelwerke gehen vor allem im kaufrechtlichen Gewährleistungssystem vom Leitbild des Gattungskaufes aus und definieren die Mangelfreiheit als Gegenstand der Erfüllungspflicht (Art. 35 UN-Kaufrecht). Es ist daher zu empfehlen, von der Abbedingung abzusehen und künftig nur noch zu vereinbaren:

➤ „Es gilt deutsches Recht“.

## XI. Musterklauseln

Bei allen Gefahren und Risiken, die in Musterklauseln und Geschäftsbedingungen stecken,<sup>41</sup> sei hier abschließend der Versuch gewagt, eine halbwegs brauchbare und wirksame Gewährleistungs- und Haftungsklausel vorzustellen. Dabei übernimmt der Verfasser selbstverständlich keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Klauseln. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Klauseln zur Gewährleistung und zu den Rügepflichten nicht für den Verbrauchsgüterkauf gelten. In diesem Bereich sind Klauseln zur Gewährleistung generell nicht sinnvoll; statt dessen empfiehlt sich hier (lediglich) eine Regelung zur Haftung.

<sup>40</sup> *Schlechtriem*, Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 5.

<sup>41</sup> S.o. unter I.

## AGB-Vorschläge zur Gewährleistung (nicht für Verbrauchsgüterkauf)

### Gewährleistung

(1) Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lieferanten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

### **Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängel zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Vorschläge zur Haftung (inkl. Verbrauchsgüterkauf; s. § 475 Abs. 3)

### **Haftung**

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.